



## **Bericht über das Ergebnis der Anhörung vom 13. Juli 2009 betreffend das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vor Antragstellung an den Bundesrat zur Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen sowie des dazugehörigen Briefwechsels erhielten die Kantone und interessierten Wirtschaftsverbände am 13. Juli 2009 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Protokolls zu äussern. Innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgende Stellungnahmen wurden als stillschweigende Genehmigung des Abkommensentwurfs in Aussicht gestellt.

Die folgenden Wirtschaftsverbände und Organisationen wurden für die Anhörung angeschrieben:

- Economie suisse
- Swissbanking
- Swissholdings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Kaufmännischer Verband Schweiz
- Travail Suisse
- Anwaltsverband
- Treuhandkammer
- Treuhand Suisse
- Verein Schweiz. Maschinenindustrieller
- Transit- und Welthandel
- Verein Schweizerischer Unternehmen in Deutschland
- Swiss American Chamber of Commerce

Ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurde Swiss International Airlines.

## Ergebnis der Anhörung

Einzig die Kantone **Aargau, Bern, Genf, Jura, Solothurn, St. Gallen**, und **Zürich** haben Stellung genommen. Die Kantone **Aargau, Bern, Genf** und **Jura** waren mit dem Protokollentwurf einverstanden.

Der Kanton **Solothurn** war mit dem Abschluss des Protokolls einverstanden, wies jedoch darauf hin, dass im Bericht nicht klar hervorgeht, ob die gesamte norwegische Rente unter das beschränkte Besteuerungsrecht des Quellenstaates fällt oder nur jener Teil, der im Zusammenhang mit der früheren beruflichen Tätigkeit steht.

Der Kanton **St. Gallen** wandte sich nicht gegen den Abschluss des Protokolls. Er machte jedoch unter Hinweis auf seine Stellungnahme zum Protokoll mit Dänemark darauf aufmerksam, dass hinsichtlich des steuerlichen Informationsaustausches noch verschiedene Fragen im innerstaatlichen Recht der Schweiz zu klären sind.

Der Kanton **Zürich** begrüsst die Einschränkung der Amtshilfe auf Steuern, die unter das Abkommen fallen, die im Briefwechsel festgehaltenen Anforderungen an das Ersuchen und die Anwendung auf Steuerjahre nach Inkrafttreten des Protokolls. Er bedauerte dagegen, dass die übliche Protokollbestimmung lediglich Gegenstand eines Briefwechsels ist und dass Aufsichtsbehörden nicht von der Einsicht in die übermittelten Informationen ausgeschlossen sind. Er wies zudem darauf hin, dass die Verfahrensrechte in Bezug auf die Amtshilfe in einer Verordnung verankert werden sollten. Hinsichtlich der Bankinformation hätte er einen Wortlaut vorgezogen, der klar vorsieht, dass nur die zuständige Behörde gemäss Abkommen (d.h. für die Schweiz die ESTV) solche Ersuchen stellen kann. Hinsichtlich der Ruhegehälter machte der Kanton Zürich auf Probleme bei der Anwendung der vereinbarten Anrechnung der norwegischen Steuer aufmerksam und wünschte, dass bei künftigen DBA-Verhandlungen im Fall der Einräumung eines Besteuerungsrechts des Quellenstaates an der Freistellungsmethode festgehalten und lediglich eine sog. subject-to-tax Klausel vorgesehen werde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte war er mit dem Abschluss des Protokolls einverstanden.

Von den Wirtschaftsverbänden haben sich **Swissholdings, Swissbanking** und die **Treuhandkammer** zum Abkommensentwurf geäußert. **Swissholdings** und die **Treuhandkammer** haben den Abschluss des Protokolls begrüßt.

**Swissbanking** hat den Abkommensentwurf insgesamt gutgeheissen. Sie hat gewünscht, dass die Botschaft des Bundesrates zum Informationsaustausch möglichst detailliert ist, insbesondere hinsichtlich der Garantie des Rechtsweges, der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln, der Identifikation der betroffenen Person und des Informationsinhabers sowie dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit. Sie hat darauf hingewiesen, dass Fragen hinsichtlich der Durchführung der neuen schweizerischen Politik im Bereich des Informationsaustausches noch der Regelung im innerstaatlichen Recht bedürfen.